

## **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

### **Zur Bedeutung des JHA:**

- Von seinen Möglichkeiten her ist der Jugendhilfeausschuss ein wichtiges Gremium der kommunalen Jugendhilfe. Die Qualität der Arbeit des Jugendhilfeausschusses ist entscheidend dafür, ob und in welcher Weise die Interessen der Kinder und Jugendlichen öffentliche Beachtung finden, wie es gelingt, eine Lobby aus freien und öffentlichen Trägern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Folgende, wichtige Fragestellungen stehen dabei im Mittelpunkt der Ausschussarbeit:

- Was kann, was soll, was muss ein Jugendhilfeausschuss für die Gestaltung von Kinder- und Jugendpolitik tun?
- Welche Gestaltungskraft hat dieser Ausschuss?
- Kann er fachlichen Einfluss auf die Arbeit der Verwaltung nehmen und politischen Einfluss auf die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft?
- Wie ist das Zusammenspiel zwischen der Politik, der Verwaltung und dem Ausschuss in der Praxis?

### **Das zweigliedrige Jugendamt**

Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss.

In § 70 Abs. 1 SGB VIII heißt es: „Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“

### **Welche gesetzlichen Bestimmungen sind besonders wichtig?**

Im Bundesrecht beinhalten die §§ 69 bis 71 SGB VIII die für die Arbeit der Jugendämter maßgeblichen Bestimmungen. Diese regeln z. B.

- die Eigenständigkeit sowie die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes,
- die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses und
- die Struktur seiner Mitgliedschaft.

Weitere Vorgaben enthalten daneben die Landesausführungsgesetze, die die zahlreichen Landesrechtsvorbehalte des SGB VIII ausfüllen und die ergänzend heranzuziehen sind:

### **Zusammensetzung des JHA**

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern stellt eines der Strukturprinzipien der Jugendhilfe dar. Diese Zusammenarbeit findet ihren zentralen Ausdruck in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, die in § 71 SGB VIII bundesrechtlich vorgegeben wird.

## Aufgaben des JHA

Da ist zunächst die umfassende Beratungskompetenz des Jugendhilfeausschusses zu nennen. In § 71 Abs. 2 SGB VIII heißt es: „**Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.**“

Ausdrücklich werden dann in dieser Bestimmung drei zentrale Bereiche hervorgehoben, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss insbesondere zu befassen hat, nämlich mit

- der **Erörterung aktueller Problemlagen** junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, (z.B. Lebenslagen in den Blick nehmen Armut -Gesundheit Kinder- und Jugendschutz) Mit der Erörterung aktueller Problemlagen ist vor allem die Anwaltsfunktion der Jugendhilfe angesprochen. Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Die Erörterung aktueller Problemlagen ist dabei der Ausgangspunkt für die Vertretung der Interessen junger Menschen und ihrer Familien auch gegenüber anderen Behörden. Diese Form der Einmischung in andere Bereiche der Kommunalpolitik ist eine wichtige Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, deren Wahrnehmung er teilweise einfordern muss, wenn andere kommunale Ausschüsse hier ihre Kompetenz als ausreichend erachten.  
In der Praxis stößt die Jugendhilfe sowohl in der Verwaltung als auch im Politikbereich immer wieder auf Schwierigkeiten und muss besonders betonen, dass das SGB VIII die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses und damit seine Beteiligung ausdrücklich vorsieht.
- der **Jugendhilfeplanung** (welche Dienste, Hilfen, Einrichtungen werden z.B. vor dem vorgenannten Hintergrund benötigt...?) Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und damit Hauptaufgabe des Jugendamtes gemäß § 80 SGB VIII unter Einbeziehung der fachlichen Kompetenz des Jugendhilfeausschusses. Was im Einzelnen zur Jugendhilfeplanung gehört, ist gesetzlich vorgegeben, nämlich:
  - **die Bestandsfeststellung,**
  - **die Bedarfsermittlung und**
  - **die Maßnahmeplanung.**

Für die Jugendhilfe ist die Planung insbesondere deshalb wichtig, um die Angebote anhand der Bedarfsentwicklung in den Stadtteilen anzupassen bzw. zu entwickeln. Die Jugendhilfeplanung soll dazu beitragen, dass mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln verantwortlich, wirksam und wirtschaftlich umgegangen wird. Gleichzeitig soll Jugendhilfeplanung auf veränderte Bedarfsplanung und Anpassungen von Bedarfen mit ggf. zusätzlichen Finanzmitteln aufmerksam machen.

Die Jugendhilfeplanung ist ein ständiger Prozess und der Jugendhilfeausschuss trifft regelmäßig Grundsatzentscheidungen. Die Begleitung des laufenden Planungsprozesses erfolgt in einem Unterausschuss oder einer Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII / bzw. in den Sozialraumteams.

- **der Förderung der freien Jugendhilfe.**  
Hiermit sind alle inhaltlichen Diskussionen aufgrund fachbehördlicher Vorgaben wie z.B. Globalrichtlinien, Konzepten etc. gemeint, die die Ausgestaltung der bezirklichen Jugendhilfelandchaft beeinflussen.

Die Verwendung des Wortes “insbesondere“ in § 80 2.Absatz, Satz1 SGB VIII macht deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und der Jugendhilfeausschuss sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Praxis der Schwerpunkt der Tätigkeit des Ausschusses in der Beratung der genannten Bereiche liegt.

## Verhältnis zwischen JHA und Verwaltung des Jugendamtes

- In § 70 Abs. 1 SGB VIII ist festgelegt, dass die Aufgaben des Jugendamtes gemeinsam durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden.
- Eine ausdrückliche eindeutige Regelung über die Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Ausschuss enthält das Gesetz jedoch nicht. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, gleichwohl wird in
- § 70 Abs. 2 SGB VIII die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft, bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zugewiesen. Dies bedeutet in der Konkretisierung, dass alle Angelegenheiten rund um Personal (Fach- und Dienstaufsicht), Aufbau- und Ablauforganisation, Verwaltungsabläufe in der Verantwortung der Verwaltung liegen.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes kann grundsätzlich folgendermaßen beschrieben werden:

- **Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind allein dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten. Ein Beispiel hierfür ist die Festlegung von politischen Leitlinien für die Jugendarbeit.**
- **Die Ausführung dieser Rahmenvorgaben und die konkrete Ausgestaltung mit entsprechenden Maßnahmen und Aktivitäten sind dann Aufgabe der Verwaltung, die darüber von Zeit zu Zeit (nach Absprache s. Koalitionsvereinbarung) Erfahrungsberichte an den JHA abzugeben hat.**

## Beschlussrecht

- **Der Jugendhilfeausschuss hat ein eigenständiges Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe.** Dieses ist in § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII geregelt.

Es ist das weitest gehende Recht des Jugendhilfeausschusses, weil damit bindende Wirkungen erzielt werden können. Andererseits hat das SGB VIII das Beschlussrecht nicht auf alle Angelegenheiten der Jugendhilfe erstreckt.

- **Darüber hinaus ist das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses beschränkt:**
  - durch die finanziellen Rahmenbedingungen
  - durch die Entscheidungshoheit bei Personalentscheidungen der kommunalen Jugendhilfe und s. § 70,2 SGBIII
  - bei der Ausbringung Rechtsanspruch gestützter Leistungen wie z.B. Hilfen zur Erziehung (HzE)

## Einflussnahme des JHA auf den Haushaltsentwurf der Verwaltung.

An dieser Stelle soll näher auf die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses an Budgetentscheidungen eingegangen werden. Ausdrücklich sagt das SGBVIII über ein Mitwirkungsrecht des Jugendhilfeausschusses an der Beschlussfassung über den Haushaltsplan nichts aus.

Der Jugendhilfeausschuss ist jedoch vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe zu hören, damit also auch vor der Verabschiedung des städtischen Haushalts zu dem Teil, den das Jugendamt betrifft.

Hierzu gehört auch die Feinspezifikation der für die offenen Kinder- und Jugendarbeit und Förderung der Erziehung in der Familie relevanten Budgets.

## Beteiligung an haushaltsrelevanten Entscheidungen

Die Einflussnahme des JHA zur Höhe der zugeteilten Mittel der Jugendhilfe kann dazu beitragen, dass es im politischen Raum eine Lobby gibt, die somit Einfluss auf den Zuwachs von RZ nehmen kann. Allerdings ist dieses abhängig von der jeweiligen politischen Lage und besonderen Ereignissen, sodass manchmal eine eingeschränkte Einflussnahme wahrzunehmen ist.

Konkret sind die Entscheidungen deutlich bei der Verteilung der Mittel auf die kommunalen und freien Träger der Jugendhilfe nachvollziehbar:

Hier sind zu nennen:

- Verteilung der Mittel der Rahmenezuweisung der **Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit**
- Verteilung der Mittel der Rahmenezuweisung der **Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie**
- Verteilung der Mittel der Rahmenezuweisung der **Betriebsausgaben für sozialraumorientierte Angebote der Jugend- und Familienhilfe.**

### **Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber dem JHA**

Gemäß der Vereinbarung § 19 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) über die Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung ist der JHA als ein Fachausschuss der Bezirksversammlung regelmäßig zu informieren über:

- Haushaltsplanung, -aufstellung und Mittelverteilung im Bereich der Rahmenezuweisungen (regionale)
- Jugendförderung, Förderung der Erziehung in der Familie);
- Grundsatzplanung in Fragen der Zweckzuweisung (Hilfen zur Erziehung);
- Bauwagenplätze (Standorte und Vertragsverlängerungen im Hauptausschuss);
- Frühzeitige Beteiligung an allen für die jugendhilferelevanten Themen, z.B. Um- oder Neugestaltung von Spielplätzen, Schulgründungen und -veränderungen sowie Übertragung von Aufgaben aus den Fachbehörden an den Bezirk usw. ;
- Information und Begleitung bei Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen;
- Information über Kinder- und Jugendgesundheit;
- Berichte zu Kinderwohlgefährdungen in folgenden Fällen:
  - Bei Todesfällen;
  - Bei schweren körperlichen Misshandlungen mit Folgeschäden;
  - Anlassbezogen über Fälle, die das Jugendamt an die Behördenleitung als besonderes Vorkommnis meldet,
  - Bei Rückführungen aufgrund familiengerichtlichen Beschlusses gegen das Votum des Jugendamtes (Vorlage der Gerichtsentscheidung in anonymisierter Form).
- Vierteljährlich (zusammen mit den Auswertungen zu den Fällen der Hilfen zur Erziehung): Statistische Zusammenfassung der vorgenommenen Inobhutnahmen (getrennt nach Regionen und nach dem Alter der Kinder: 0 – 2 Jahre und 2 – 6 Jahre);
- Berichte über Kooperationen und gemeinsame Projekte von Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen;
- Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere:
  - Planungsprozesse in jugendhilferelevanten Fragen nach dem SGB VIII und AG SGB VIII (z.B. in Bedarfs- und Planungsfragen des Kindertagesbetreuungsbereichs, in Fragen mit stadt- und bauplanerischen Aspekten, soweit sie die Lebensräume von Kindern und Familien betreffen – § 8 Abs. 2 AG SGB VIII);
  - Sozialraumplanung;
  - Ergebnisse des Additions- und Bonusmodells;
  - Weiterentwicklung der Jugendhilfe SAE und SHA (Eckpunktepapier, sozialraumorientierte Angebote und Schnittstellenprojekte, die sich aus den Hilfen zur Erziehung finanzieren);
  - Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und für sozialräumliche Hilfen und Angebote in einer vierteljährlichen Vorlage mit deren Fallzahlen und Entwicklungen;
  - Förderprogramme der Jugendhilfe und wie diese mittel- oder langfristig in die Jugendhilfefinanzierung einfließen;
  - Maßnahmen der Entkommunalisierung;
  - Darstellung des Aufbaus der Netzwerkstrukturen, die mit der Vergabe des Planungsraumbudgets einhergehen müssen;
  - Darlegung der Fortschreibungen der Sozialraumbeschreibungen;
  - Halbjährlicher Bericht über die Stellen in den kommunalen Einrichtungen;
  - Halbjährlicher Bericht der Stellenentwicklung beim ASD;
  - Frühzeitige Beteiligung an B-Planverfahren bei der Kita-Planung (wenn in B-Planentwürfen

Kitas vorgesehen sind, ist hierüber zu informieren).